



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82321  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundeskanzleramt

**MDR - 231536-2016-9**

Wien, 11. April 2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreichgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

**zu BKA-410.070/0001-I/11/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 17. März 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gibt das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

## **Zu Artikel 1 (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG):**

### **Zu § 1:**

Die hier vorgenommene Begriffsbestimmung der Vertrauensdienste weicht von jener in der eIDAS-VO ab, weshalb angeregt wird, auf diese zu verweisen.

### **Zu § 2:**

In der Begriffsbestimmung „eIDAS-VO“ wurde vor der Wendung „elektronische Identifizierung“ der bestimmte Artikel „die“ eingefügt, welcher in der Verordnung nicht vorkommt. Es wird angeregt, sich am Wortlaut der eIDAS-VO zu orientieren und den Artikel wegzulassen. Diese Anregung gilt sinngemäß für Art. 2 Z 9 des Entwurfes.

### **Zu § 4:**

Da Abs. 1 bereits normiert, dass andere gesetzliche oder vertragliche Formerfordernisse unberührt bleiben, wird der erste Satz des Abs. 2 („Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden.“) als überflüssig erachtet, weil die Erstellung letztwilliger Verfügungen bereits an andere (höhere) Formerfordernisse gebunden ist (vgl. § 577 ff. ABGB). Da dieser Teil der Bestimmung offenbar bestehendes Recht lediglich wiedergibt, wird angeregt, diesen in die Erläuterungen aufzunehmen. Sollte dies explizit nicht gewünscht sein, wird alternativ angeregt, diesen Satz in einen eigenen Absatz aufzunehmen, um eine strukturelle Vermischung mit den Regelungen über die Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts bzw. über die Bürgschaftserklärungen zu vermeiden.

### **Zu § 5:**

Die Pflichten der Signatoren und jene der Siegelersteller werden gemeinsam aufgezählt, obgleich sich die Pflichten voneinander unterscheiden. Es wird daher angeregt, die Pflichten der Signatoren von jenen der Siegelersteller getrennt - bspw. in separaten Absätzen - aufzuzählen. Auch geht aus dieser Bestimmung nicht eindeutig hervor, wer einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter bestellen kann (Erwägungsgrund 52 zur eIDAS-VO spricht von Signaturen, ebenso bezieht sich Anhang III Abs. 3 zur eIDAS-VO auf Signaturerstellungsdaten).

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Die Formulierung „zeitnah“ wird als zu unbestimmt erachtet. Es wird angeregt, die Formulierung in „unverzüglich“ zu ändern.

### **Zu § 7:**

Die Anforderungen an das zuverlässige Personal werden als sehr speziell und detailliert erachtet und es wird in Frage gestellt, ob die erforderlichen Kenntnisse nicht ohnehin mit „erforderliche Fachkenntnisse“ abgedeckt sind und die detaillierte Aufzählung nicht besser exemplarisch in die Erläuterungen einfließen sollte. Weiters wird in diesem Zusammenhang die Formulierung „ausreichende technische Einrichtungen und Mittel“ als zu unbe-

stimmt erachtet. Auch stellt sich die Frage, ob die in Abs. 1 Z 4 aufgezählten Eigenschaften (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit) nicht eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der in Z 1 genannten „Zuverlässigkeit“ darstellen und in diese Ziffer eingefügt werden sollten.

Abs. 2 bezieht sich auf die „in Abs. 1 genannten Anforderungen“, während Abs. 3 von „nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben“ spricht, weshalb es zweckmäßig wäre, die Anforderungen nicht gemeinsam mit den Aufgaben in einem Absatz zu regeln.

#### Zu § 8 Abs. 1:

Es ist nicht erkennbar, weshalb eine Unterscheidung zwischen einem „dokumentierten“ und einem „zu dokumentierenden“ Nachweis vorgenommen wird bzw. erforderlich ist.

#### Zu § 10:

Abs. 1 ist sehr weit formuliert, obgleich der Zugang nur der Beweissicherung dient und nur für die jeweils ersuchende Behörde gemeint ist (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO und die Erläuterungen zu § 10). Die Anordnung wäre daher auf die vorgegebenen Zwecke einzuschränken.

#### Zu § 13:

Abs. 3 verweist auf § 11 Abs. 5; gemeint ist aber offenbar § 12 Abs. 5. Das Zitat wäre daher richtigzustellen. Außerdem wird angeregt, den Verweis durch die Wiedergabe des Inhaltes des § 12 Abs. 5 zu ersetzen.

#### Zu § 15:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, die Wendung „vorzulegen“ entfallen zu lassen. Die Wendung „zur Einsicht bereithalten“ wird als ausreichend erachtet.

#### Zu § 16:

Die Strafandrohung „37 000 Euro“ wirkt in Zusammenhang mit den übrigen Strafandrohungen (10 000 bzw. 20 000) als ungewöhnlich hoch. Hinsichtlich Abs. 5 wird in Frage gestellt, ob eine Verwaltungsübertretung tatsächlich nicht vorliegt oder ob diese bloß nicht zu bestrafen ist.

#### Zu § 18:

Zu den Ziffern 1 und 2 gibt es Ausnahmen, die in den Ziffern 3 und 4 angeführt sind. Es wird angeregt, diese bereits in den ersten beiden Ziffern zu erwähnen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes):**

#### Zu Z 14:

Der erste Halbsatz sollte anders formuliert werden, da vom Register selbst keine Durchführung von mathematischen Verfahren erwartet wird. Folgende Formulierungen werden

vorgeschlagen: „Es sind mathematische Verfahren zur Bildung [...]“ oder „Zur Bildung der Stammzahl sind mathematische Verfahren [...]“.

Zu Z 31:

Da § 25 entfällt, wäre der 7. Abschnitt des Gesetzes bloß als „Schlussbestimmungen“ zu bezeichnen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Michael Raffler  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 26

(zu MA 26 - 237929)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>